

Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II

Bebauungsplan Nr. 06.2
- Hennef (Sieg) – Lauthausen,
Alte Dorfstraße

Stand: 26.03.2020

Gutachten im Auftrag von
Stadt Hennef

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Sven Kreutz

Clermontstr. 31
52066 Aachen

mobil: 0162-3315314

info@buerokreutz.de

www.buerokreutz.de

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	3
2	Wirkfaktoren	7
3	Eingriffsgebiet und Umgebung	7
4	Methodik	8
5	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	8
6	Ergebnisse	10
6.1	Relevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Spezieller Artenschutz)	10
6.2	Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)	10
6.3	Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz)	10
7	Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	11
8	Artenschutzrechtliche Auswertung	12
9	Zusammenfassung	13
	Literatur und weitere Quellen	14

Anhang

Prüfprotokolle

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

In Hennef-Lauthausen ist an der Alten Dorfstr. die Änderung/ Aufstellung des B-Planes Nr. 06.2 - Hennef (Sieg) – geplant. Das Plangebiet/ Eingriffsgebiet hat eine Gesamtflächengröße von ca. 4.000 qm und wurde zum Zeitpunkt der Untersuchungen von einer Obstplantage sowie Intensivwiese eingenommen (s. Abb. 1 & 2 und Fotos). Die Obstplantage wurde jedoch im August 2019 gerodet (schr. Mitt. Stadt Hennef).

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Arbeiten geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“.

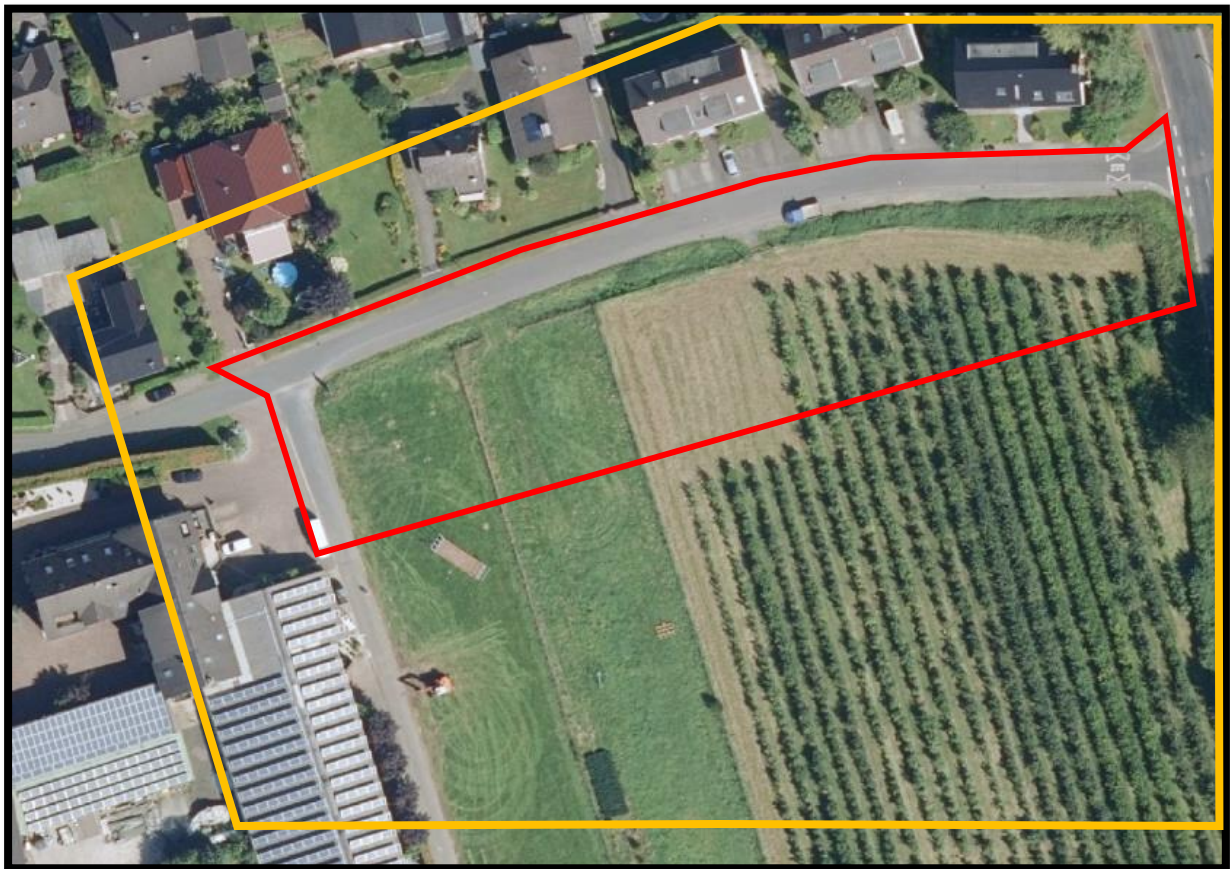


Abb. 1: Lage des B-Plangebietes an der Alten Dorfstr. in Hennef-Lauthausen (rot). In Gelb das Untersuchungsgebiet (vgl. Abb. 2).

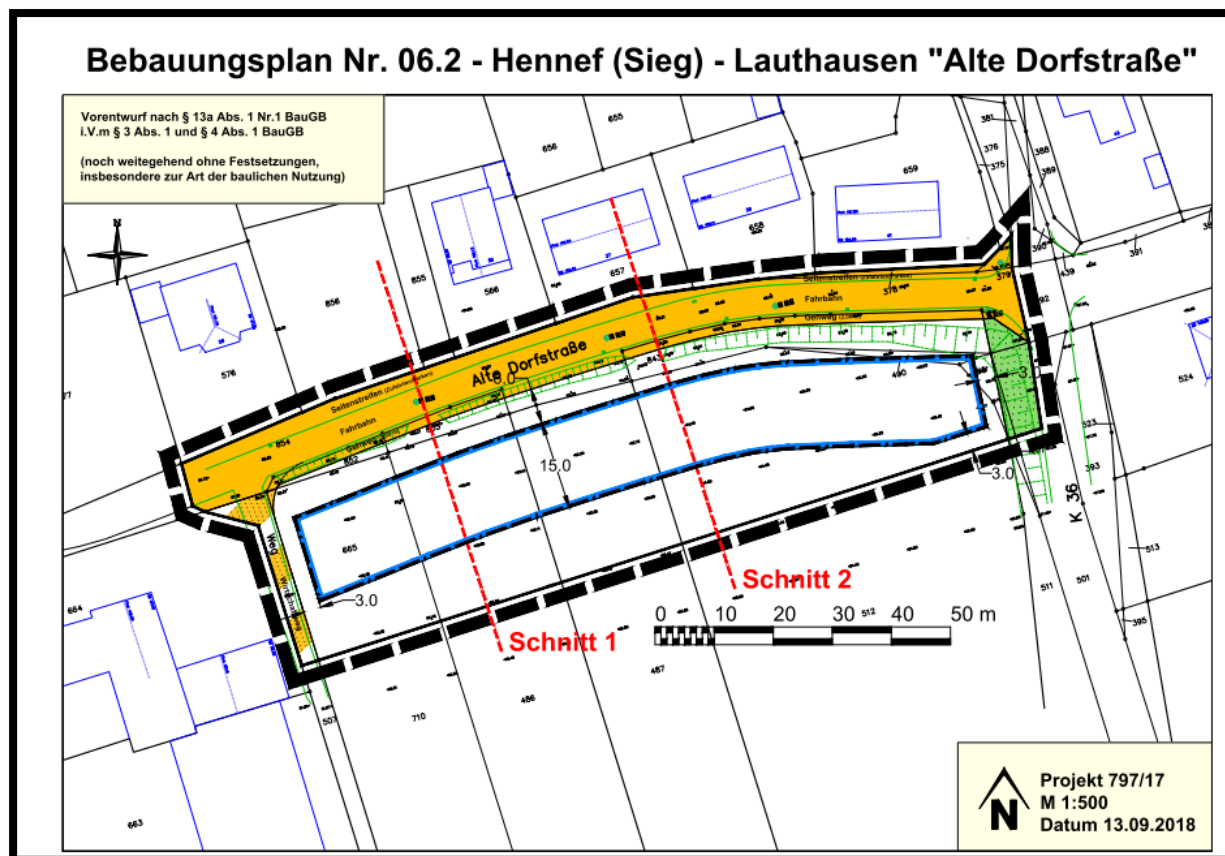


Abb. 2: Planung. Stand 13.09.18. Quelle: Stadt Hennef.





Fotos: Ansichten des B-Plangebietes und der Umgebung. In rot die ungefähren Abgrenzungen des B-Plangebietes (vgl. Abb. 2).

2 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

Baubedingt:

- Temporäre indirekte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch Bauarbeiter und Maschinen (insbesondere Lärmemissionen und visuelle Reize; auch Vibrationen und Staubemissionen)
- Dauerhafte direkte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch den Flächenverbrauch im Eingriffsgebiet

Anlagebedingt:

- Dauerhafte indirekte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch die Nutzung der neuen Gebäude (insb. Lärm- und Lichtemissionen sowie visuelle Störreize durch Personen und nächtliche Beleuchtung)

3 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das ca. 4.000 qm große Plangebiet an der Alten Dorfstr. in Lauthausen wurde 2019 ungefähr zur Hälfte von einer Apfelplantage und zur anderen Hälfte von einer intensiv genutzten Wiese gebildet (s. Abb. 1, 2 & Fotos). Die Äpfel wurden 2019 offensichtlich nicht geerntet. Zwischen den Baumreihen waren z. T. langrasige Bereiche vorhanden. Offenkundig wurden die Bereiche 2019 weniger intensiv bewirtschaftet als in den Vorjahren. Gemäß einer schriftl. Mitteilung der Stadt Hennef vom 30.03.20 wurde die Obstplantage nach Abschluss der Kartierungen im August 2019 gerodet.

In der nahen Umgebung befindet sich im Westen ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Parkplätzen, Lagerhallen und Wohnhäusern. Die schweren Maschinen werden z. T. auf der Wiesenfläche des Plangebietes geparkt. Im Norden befinden sich Einfamilienhäuser mit Parkplätzen und strukturarmen Gärten. Im Osten verläuft die K36 mit jungen Einzelbäumen. Nach Süden hin wird das Plangebiet ebenfalls von der Obstplantage sowie der Intensivwiese begrenzt (bis August 2019).

Die Vorbelastungen durch Menschen und Maschinen sind im gesamten B-Plangebiet sowie der Umgebung extrem hoch.

4 Methodik

Zur Feststellung des Vorkommens von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrel. Arten wurden 2019 avifaunistische Untersuchungen durchgeführt.

Eine Übersicht der Termine und Wetterbedingungen ist Tab. 1 zu entnehmen.

Tab. 1: Übersicht der Kartiertermine und Wetterbedingungen.

Datum	Zeit	Wetter	Kartierung
04.04.19	morgens	6°C, 100% Bew., 0 Bft, 0 Regen	Brutvögel
24.04.19	morgens	23°C, 0% Bew., 0 Bft, 0 Regen	Brutvögel
08.07.19	morgens	22°C, 20% Bew., 0 Bft, 0 Regen	Brutvögel
24.08.19	morgens	21°C, 0% Bew., 0 Bft, 0 Regen	Brutvögel

Brutvögel

Zur Feststellung des Vorkommens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Brutvogelarten wurde an insg. 4 Terminen eine Revierkartierung im UG durchgeführt. Hierbei wurde das UG langsam morgendlich abgegangen und singende Vögel verhört bzw. beobachtet.

5 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatsprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007).

Das MUNLV (2007) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Darüberhinausgehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden.

Neben den Kartierungen werden Folgende Quellen ausgewertet:

- LANUV (2020): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2020): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen.

Neben den planungsrelevanten Arten i. S. § 44 BNatSchG erfolgt außerdem eine Betrachtung der gemäß Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) sowie Umweltschadensgesetz (§ 19 BNatSchG) relevanten Spezies.

6 Ergebnisse

6.1 Relevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Spezieller Artenschutz)

Brutvögel

Im Rahmen der ornithologischen Erfassungen konnten keine planungsrelevanten Brutvogelarten nachgewiesen werden.

Die sog. „Allerweltsvogelarten“ nutzen die Fläche jedoch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Da die Äpfel 2019 nicht geerntet wurden dienten sie als Nahrung für zahlreiche Misteldrosseln, Grünfinken und Stieglitze sowie weitere ubiquitäre Arten.

6.2 Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)

Hierunter zählen Arten, die per Definition nicht unter das spezielle Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen, aber aufgrund ihrer Seltenheit, Gefährdung, Besonderheit oder Funktion zu schützen sind („besonders“ geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung, Rote Liste Arten u. a.). Die Entscheidung, ob diese Spezies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden müssen, obliegt der Einschätzungsprärogative der Behörde.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine rel. Arten festgestellt.

6.3 Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz)

Unter das Umweltschadensgesetz fallen folgende Spezies und Lebensräume:

- Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie
- Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie aufgeführt sind
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten

Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine rel. Arten festgestellt.

7 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Beseitigung der Vegetation außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten

Grundsätzlich sind alle Gehölze, Sträucher, Hochstauden und Gebüsche zwischen Oktober und Februar zu beseitigen.

Durch diese Maßnahme wird die Tötung oder Verletzung europäischer Brutvögel verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

8 Artenschutzrechtliche Auswertung

„Allerweltsvogelarten“

Eine Tötung oder Verletzung von „Allerweltsvogelarten“ wird durch die Maßnahme M 1 verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Die ökologische Funktionalität der Habitate kann durch das Umland aufrechterhalten werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Bei den betroffenen Arten handelt es sich um ubiquitäre Spezies mit einer breiten Lebensraumamplitude, die eine Vielzahl von Gehölzbiotopen als Lebensstätte nutzen können.

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population der Arten nicht erkennbar (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

9 Zusammenfassung

In Hennef-Lauthausen ist an der Alten Dorfstr. die Änderung/ Aufstellung des B-Planes Nr. 06.2 - Hennef (Sieg) – geplant. Das Plangebiet/Eingriffsgebiet hat eine Gesamtflächengröße von ca. 4.000 qm und wurde zum Zeitpunkt der Untersuchungen von einer Obstplantage sowie Intensivwiese eingenommen (s. Abb. 1 & 2 und Fotos). Die Obstplantage wurde jedoch im August 2019 gerodet (schr. Mitt. Stadt Hennef).

Im Rahmen der ornithologischen Erfassungen konnten keine planungsrelevanten Brutvogelarten nachgewiesen werden.

Die sog. „Allerweltsvogelarten“ nutzen die Fläche jedoch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Da die Äpfel 2019 nicht geerntet wurden dienten sie als Nahrung für zahlreiche Misteldrosseln, Grünfinken und Stieglitze sowie weitere ubiquitäre Arten.

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

M 1: Beseitigung der Vegetation außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme werden keine Verbotstatbestände i. S. § 44 (1) BNatSchG eintreten.

Literatur und weitere Quellen

LANUV (2020): Infosystem geschützte Arten in NRW.

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>. Abgerufen am 20.11.19

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



Dipl. Biol. Sven Kreutz

Aachen, den 26.03.2020